

## Zum Tatbestandsmerkmal „**Gewalt**“

### A. Definition

Gewalt ist körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität und Wirkungsweise dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen.

### B. „Arten der Gewalt“

#### I. Absolute Gewalt (**vis absoluta**)

Bei vis absoluta entzieht der Täter dem Opfer physisch die Möglichkeit, eine Verhaltensalternative zu ergreifen;

dies geschieht entweder indem der Täter verhindert, dass das Opfer überhaupt einen entsprechenden Willen fasst oder

dadurch, dass das Opfer daran gehindert wird, einen bereits gefassten Willensentschluss in die Tat umzusetzen.

#### II. Kompulsive Gewalt (**vis compulsiva**)

Bei vis compulsiva zwingt der Täter das Opfer dazu, zum Zwecke der Abwehr (weiterer) körperlich wirkender Beeinträchtigungen eine vom Opfer an sich ungewollte Verhaltensalternative zu ergreifen.

Vis absoluta und vis compulsiva unterscheiden sich vor allem vom Zweck des Gewaltakts her, so dass ein und dieselbe Gewalthandlung sowohl absolut als auch kompulsiv sein kann.